

Thema: Haftungsrisiken aus Steuernachteilen Ihres Kunden

Vor allem in der Lebensversicherung sind Vertragsabschlüsse nicht selten eng verbunden mit ganz bestimmten, vom Kunden erwarteten steuerlichen Wirkungen. Die Beratung kann also ebenso nicht losgelöst von steuerlichen Aspekten stattfinden. Damit entstehen Haftungsrisiken, die von der VSH generell nicht gedeckt sind. Hier ist also besondere Achtsamkeit der beste Schutz!

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt in einigen Fällen die Versteuerung von Beitragsvorteilen aus einer Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung.

Arbeitgeberabhängige Beitragsvorteile aus einer Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung müssen jetzt unter bestimmten Voraussetzungen als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterworfen werden.

In einem Schreiben des BMF an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat das BMF in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden dargelegt, wann Beitragsvorteile aus einer Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung für den Arbeitnehmer versteuert werden müssen.

Dies hat insofern erhebliche Bedeutung, als dass vielfach Arbeitnehmer nicht nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, sondern auch für eigene Privatverträge in der Lebens- und privaten Krankenversicherung Sonderkonditionen aus einer über den Arbeitgeber bestehenden Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung nutzen können. Hier ist dann in aller Regel der Arbeitnehmer auch selbst Versicherungsnehmer.

Hier unterscheidet das BMF zwischen *Gruppenversicherungen zum Gruppentarif*, bei denen der Beitragsvorteil nicht zu versteuern ist und *Einzelversicherungen zum Gruppentarif*, bei denen der Beitragsvorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen ist.

Gruppenversicherungen zum Gruppentarif sind alle sogenannten echten Gruppenversicherungen, bei denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer "mitversichert" bzw. versicherte Person ist. So regelmäßig nur in der betrieblichen Altersversorgung. Ebenfalls unter diese nicht zu versteuernde Kategorie fallen sogenannte unechte Gruppenversicherungen, bei denen der Arbeitnehmer zwar selbst Versicherungsnehmer ist, sich der Beitragsvorteil jedoch aus der Risikostruktur des Kollektivs selbst ergibt.

Um steuerschädliche *Einzelversicherungen zum Gruppentarif* hingegen handelt es sich, wenn bei einer unechten Gruppenversicherung der Beitragsvorteil nicht aus der gemeinsamen Risikostruktur des versicherten Kollektivs resultiert, sondern daraus, dass der Arbeitgeber vergünstigte Konditionen erhält, weil er beispielsweise Informations- oder Verwaltungsaufgaben vom Versicherer übernimmt und damit diesen um entsprechende Kosten entlastet, die dann in Form eines Beitragsvorteils vom Versicherer weitergegeben werden.

Die Finanzverwaltung macht jedoch bei den *Einzelversicherungen zum Gruppentarif* eine wichtige Ausnahme: Werden nämlich Angebote zu gleichen Konditionen auch arbeitgeberunabhängigen Gruppen unterbreitet, so ist es nach Auffassung des BMF vertretbar, dass die Beitragsvorteile wiederum nicht versteuert werden.

Die Kollektivrahmen- und Gruppenversicherungsverträge des VFHI e. V. erfüllen die Voraussetzungen für diese Ausnahme, da neben dem Arbeitgeber selbst und seinen Arbeitnehmern stets auch Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) in den begünstigten Personenkreis einbezogen sind.

Verein zur Förderung des Handels, Handwerks und der Industrie e.V. (VFHI e.V.)
Bundesgeschäftsstelle München
Löfflerstraße 5a
Sitz des Vereines: München
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 14564
Vorstand: Christian Sünderwald (Vorsitzender), Andreas Gruschwitz, Jörg Hoffmann